



Unterricht in der Berliner Volksrichterschule

MAX FECHNER

# Der Volksrichter im demokratischen Gerichtswesen

Die deutsche Arbeiterbewegung hatte es nach dem Sturz der Monarchie 1918 versäumt, die angestrebte demokratische Entwicklung durch energische Säuberung des gesamten öffentlichen Lebens von volksfremden Reaktionen zu sichern. Es wurde nur die Staatsform geändert, die entscheidenden Machtpositionen aber blieben in den Händen der Vertreter des alten Regimes. Wir entsinnen uns noch mit Beschämung der hohnsprechenden Urteile reaktionärer Richter, die Fememörder und andere Feinde der jungen Demokratie schützten und alles taten, um das Ansehen und die Sicherheit des neuen Staates zu untergraben. Nach diesen Erfahrungen war es selbstverständlich, daß die Arbeiterbewegung nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus entschlossen war, die Konsequenzen aus den bitteren Lehren der Vergangenheit zu ziehen und alles zu tun, um eine erneute Aushöhlung der zu schaffenden Demokratie von innen zu verhindern.

Die SED als die konsequenteste und aktivste Kraft im Aufbau hat deshalb in ihren „Grundsätzen und Zielen“ mit der vierten Gegenwartsforderung verlangt: „Ausbau der Selbstverwaltung auf der Grundlage demokratisch durchgeführter Wahlen. Leitung der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaft durch ehrliche Demokraten und bewährte Antifaschisten. Systematische Ausbildung befähigter Werktätiger als Beamte der Selbstverwaltungsorgane, als Lehrer, Volksrichter und Betriebsleiter unter besonderer Förderung der Frauen“.

> Die SED hat sich nicht darauf beschränkt, diese Forderung nur zu erheben. Sie ist im verflossenen Jahre energisch an die Verwirklichung dieser und vieler anderer Gegenwartsforderungen geschritten. Um den Mangel an Nachwuchs im Gerichtswesen zu beheben, vor allem aber um eine volksverbundene und volksdienende Rechtsprechung im Geiste einer wahrhaften Demokratie zu gewährleisten, wurden Volksrichterschulen errichtet, in denen auf Vorschlag aller antifaschistisch-demokratischen Parteien befähigte Werktätige als Richter ausgebildet werden.

Die ersten Lehrgänge der Volksrichterschulen stehen unmittelbar vor ihrem Abschluß und es ist zweckmäßig, nicht nur die Bilanz aus dem ersten Lehrgang zu ziehen, sondern die Bedeutung des neuen richterlichen Nachwuchses für den demokratischen Aufbau des Gerichtswesens aufzuzeigen.

Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß die heute noch in Kraft befindlichen Gesetze in vieler Beziehung den in unserer neuen Demokratie herrschenden politisch-ökonomischen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und

sich hemmend auf die Gesamtentwicklung auswirken können. Der Zusammenbruch des Hitlerreiches und der Aufbau eines demokratischen Staates hat eine neue Situation geschaffen, für die es eine positive gesetzliche Regelung einfach noch nicht geben kann. Die Rechtsprechung hat daher heute im weitesten Maße die Aufgabe, durch kluge und richtige Anwendung der bestehenden Gesetze die Rechtsprechung in Einklang mit unserer gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen. Das ist die Aufgabe der Richter. Die Frage, welche Richtschnur für die Richter bei den Entscheidungen gilt, kann nur dahin beantwortet werden, daß sie im Einklang mit den Grundsätzen eines antifaschistisch-demokratischen Gemeinwesens stehen müssen, wie sie im Rahmen unseres Minimalprogramms für den Aufbau einer „demokratisch-antifaschistisch-parlamentarischen Republik“ aufgestellt sind.

Eine solche demokratische Rechtsprechung kann aber nur durch den demokratischen Richter gesichert werden. Die Demokratisierung der Richterschaft ist das Kernproblem der künftigen Entwicklung der Justiz; das erfordert, daß alle Schichten des Volkes und insbesondere alle Schichten des werktätigen Volkes diese Richterschaft stellen. Dann erst kann die Juriz voll in den Dienst des demokratischen Aufbaus gestellt werden.

Zur Herausbildung einer demokratischen Richterschaft soll die Volksrichterschule entscheidend beitragen. Durch ihre Einrichtung wird nicht nur dem augenblicklich akuten Richterangel begegnet, sondern sie stellt den ersten Schritt zur Überwindung der Volksfremdheit der Justiz dar und trägt wesentlich dazu bei, den bisher bestehenden Zwiespalt zwischen Volk und Justiz zu überbrücken.

Daneben kann natürlich nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß durch die in der sowjetischen Zone gemäß dem Befehl Nr. 49 durchgeführte Beseitigung aller Pgs. aus allen Richterstellen ein fühlbarer Mangel an Richtern entstanden ist. Einige Zahlen kennzeichnen die Lage. Danach verhält sich der Ist-Bestand von Richtern und Staatsanwälten zum Soll-Bestand in den einzelnen Ländern und Provinzen wie folgt:

	Ist-Bestand	Soll-Bestand	Differenz
Land Sachsen			
Richter	225	350	125
Staatsanwälte	43	66	23
Land Thüringen			
Richter	208	377	etwa 175
Staatsanwälte	32	54	22
Provinz Sachsen			
Richter	240	305	95
Staatsanwälte	40	83	37